

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/5 Ra 2014/22/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
23/04 Exekutionsordnung;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

EO §382b;

EO §382e;

NAG 2005 §69a Abs1 Z3;

VwRallg;

1. EO § 382b heute
 2. EO § 382b gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. EO § 382b gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 4. EO § 382b gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
 5. EO § 382b gültig von 01.01.2004 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2003
 6. EO § 382b gültig von 01.05.1997 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 759/1996
-
1. EO § 382e heute
 2. EO § 382e gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. EO § 382e gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2019
 4. EO § 382e gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
 5. EO § 382e gültig von 01.01.2000 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2014/22/0164 Ra 2014/22/0163

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl und die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revision der Bundesministerin für Inneres gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 12. September 2014, Zlen. LVwG 26.16-2030/2014-31, LVwG 26.16-2031/2014-12, LVwG 26.16-2032/2014-11, betreffend Aufenthaltsbewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Steiermark; mitbeteiligte Parteien: 1) Z K, 2) X X, geboren am 17. März 2002, und 3) X Y, geboren am 20. Oktober 2007, alle in G), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Robl, Hofrätin Mag.a Merl und die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin

Mag.a Lechner, über die Revision der Bundesministerin für Inneres gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 12. September 2014, Zlen. LVwG 26.16-2030/2014-31, LVwG 26.16-2031/2014-12, LVwG 26.16-2032/2014-11, betreffend Aufenthaltsbewilligung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Steiermark; mitbeteiligte Parteien: 1) Z K, 2) X römisch zehn, geboren am 17. März 2002, und 3) X Y, geboren am 20. Oktober 2007, alle in G), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht den Beschwerden der Mitbeteiligten Folge und ihren Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Besonderer Schutz" gemäß § 69a Abs. 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der Fassung vor BGBl. I Nr. 87/2012 statt. Es erteilte die Aufenthaltstitel für zwölf Monate und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht den Beschwerden der Mitbeteiligten Folge und ihren Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung "Besonderer Schutz" gemäß Paragraph 69 a, Absatz eins, Ziffer 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, statt. Es erteilte die Aufenthaltstitel für zwölf Monate und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig.

Es stellte fest, dass die Mitbeteiligten am 6. Mai 2009 in das Bundesgebiet eingereist seien und Anträge auf internationalen Schutz gestellt hätten. Diese Anträge seien in Verbindung mit Ausweisungen abgewiesen worden. Die Erstmitbeteiligte (Mutter der übrigen Mitbeteiligten) habe im Jahr 1994 den mittlerweile von ihr wieder geschiedenen H. K. geheiratet. Die Ehe sei eine Zwangsheirat gewesen. H. K. habe 1989 die Türkei verlassen und sei nach Österreich gekommen, wo er über eine "Rot-Weiß-Rot-Karte - Plus" verfüge. Die "Familien" hätten beschlossen, dass die Erstmitbeteiligte dem Ehemann nach Österreich folgen sollte. Dieser sei der Erstmitbeteiligten gegenüber aggressiv und demütigend vorgegangen. Die Erstmitbeteiligte habe nach einem gewalttätigen Übergriff am 10. Mai 2011 Anzeige erstattet. Sie habe sich an die Caritas gewendet und sei ins Frauenwohnhaus gekommen. Das Bezirksgericht Graz-West habe mit Beschluss vom 9. Juni 2011 eine einstweilige Verfügung gemäß § 382e EO gegenüber H. K. erlassen. Es sei ihm aufgetragen worden, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Erstmitbeteiligten zu vermeiden. Am 11. Jänner 2012 sei die Erstmitbeteiligte geschieden worden. Am 30. Juni 2011 habe sie für sich und ihre Kinder Anträge gemäß § 69a Abs. 1 Z 3 (NAG) eingebracht. Diese Anträge habe der Landeshauptmann von Steiermark mit Bescheid vom 5. Jänner 2012 abgewiesen. Dagegen hätten die Mitbeteiligten Berufungen erhoben. Es stellte fest, dass die Mitbeteiligten am 6. Mai 2009 in das Bundesgebiet eingereist seien und Anträge auf internationalen Schutz gestellt hätten. Diese Anträge seien in Verbindung mit Ausweisungen abgewiesen worden. Die Erstmitbeteiligte (Mutter der übrigen Mitbeteiligten) habe im Jahr 1994 den mittlerweile von ihr wieder geschiedenen H. K. geheiratet. Die Ehe sei eine Zwangsheirat gewesen. H. K. habe 1989 die Türkei verlassen und sei nach Österreich gekommen, wo er über eine "Rot-Weiß-Rot-Karte - Plus" verfüge. Die "Familien" hätten beschlossen, dass die Erstmitbeteiligte dem Ehemann nach Österreich folgen sollte. Dieser sei der Erstmitbeteiligten gegenüber aggressiv und demütigend vorgegangen. Die Erstmitbeteiligte habe nach einem gewalttätigen Übergriff am 10. Mai 2011 Anzeige erstattet. Sie habe sich an die Caritas gewendet und sei ins Frauenwohnhaus gekommen. Das Bezirksgericht Graz-West habe mit Beschluss vom 9. Juni 2011 eine einstweilige Verfügung gemäß Paragraph 382 e, EO gegenüber H. K. erlassen. Es sei ihm aufgetragen worden, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Erstmitbeteiligten zu vermeiden. Am 11. Jänner 2012 sei die Erstmitbeteiligte geschieden worden. Am 30. Juni 2011 habe sie für sich und ihre Kinder Anträge gemäß Paragraph 69 a, Absatz eins, Ziffer 3, (NAG) eingebracht. Diese Anträge habe der Landeshauptmann von Steiermark mit Bescheid vom 5. Jänner 2012 abgewiesen. Dagegen hätten die Mitbeteiligten Berufungen erhoben.

Gemäß den Angaben einer Zeugin habe H. K. zur Erstmitbeteiligten anlässlich einer Verhandlung über Unterhaltsforderungen gesagt: "Hier sind die Gesetze für dich, aber du bist illegal hier, du hast keinen Aufenthaltstitel. In ein paar Monaten wirst du in der Türkei landen, du wirst deine Kinder nie wieder sehen und deine Strafe wirst du büßen." In den Wochen nach der Trennung sei die Erstmitbeteiligte "durch die Familie" massiv am Telefon bedroht worden. Es habe sich "die Familie" darauf geeinigt, dass die Erstmitbeteiligte, wenn sie zurück in der Türkei sei, bestraft werde. Der Vater der Erstmitbeteiligten habe anlässlich eines laut gestellten und daher in der Verhandlung mit zu hörenden Telefongesprächs der Erstmitbeteiligten erklärt, sie müsse, bevor sie abgeschoben werde, jedenfalls zu

ihrem Mann zurückkehren, andernfalls würde er sie mit eigenen Händen umbringen. Die Erstmitbeteiligte habe das Gefühl, H. K. warte derzeit nur ab, weil er ohnehin glaube, dass die Erstmitbeteiligte abgeschoben werde und dann werde es ohnehin die "Strafe" durch die "Familie" geben.

Von der Caritas würden Vorkehrungen getroffen, dass die Mitbeteiligten im Fall des Verbleibs im Bundesgebiet zum Beispiel durch eine Meldesperre möglichst große Sicherheit hätten.

Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen, dass als Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung nach § 69a Abs. 1 Z 3 NAG eine bis 9. Juni 2012 gültige einstweilige Verfügung nach § 382b EO erlassen worden sei. Diese sei somit zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorgelegen. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen, dass als Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung nach Paragraph 69 a, Absatz eins, Ziffer 3, NAG eine bis 9. Juni 2012 gültige einstweilige Verfügung nach Paragraph 382 b, EO erlassen worden sei. Diese sei somit zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorgelegen.

Diese Voraussetzung sei allerdings auch dann erfüllt, wenn eine einstweilige Verfügung (bloß) hätte erlassen werden können. Dies sei zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes der Fall. Auf Grund der eindringlichen Schilderungen sei davon auszugehen, dass im Fall einer Abweisung der Beschwerde das Bedrohungsszenario, welches sich durch zahlreiche Drohungen gegenüber der Erstmitbeteiligten manifestiert habe, erneut aktuell werde und erneut ein Verhalten gesetzt werde, das dem Tatbild der § 382b oder 382e EO entspreche. Die Drohung sei auch vor Zeugen geäußert worden, weshalb die Schilderungen der Erstmitbeteiligten als absolut glaubhaft eingeschätzt würden. Entgegen der Einschätzung der Behörde habe die Erstmitbeteiligte absolut glaubhaft gemacht, dass der Aufenthaltstitel zum Schutz vor weiterer Gewalt notwendig sei. Der geschiedene Mann der Erstmitbeteiligten habe mehrfach seine Geringschätzung der Erstmitbeteiligten gegenüber zum Ausdruck gebracht und ihr vor Zeugen erklärt, dass sie keinen Aufenthaltstitel hätte und illegal im Bundesgebiet wäre. In Österreich wären die Gesetze "für sie, aber wenn sie in der Türkei landen werde, werde sie die Kinder nie wieder sehen und die Strafe büßen". Daraus zeige sich, dass ganz offensichtlich für den geschiedenen Ehemann die derzeit mangelnde Aufenthaltsbewilligung in Österreich ein zentraler Anknüpfungspunkt sei und diese daher einen Schutz vor weiterer Gewalt bieten könne. Diese Voraussetzung sei allerdings auch dann erfüllt, wenn eine einstweilige Verfügung (bloß) hätte erlassen werden können. Dies sei zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes der Fall. Auf Grund der eindringlichen Schilderungen sei davon auszugehen, dass im Fall einer Abweisung der Beschwerde das Bedrohungsszenario, welches sich durch zahlreiche Drohungen gegenüber der Erstmitbeteiligten manifestiert habe, erneut aktuell werde und erneut ein Verhalten gesetzt werde, das dem Tatbild der Paragraph 382 b, oder 382e EO entspreche. Die Drohung sei auch vor Zeugen geäußert worden, weshalb die Schilderungen der Erstmitbeteiligten als absolut glaubhaft eingeschätzt würden. Entgegen der Einschätzung der Behörde habe die Erstmitbeteiligte absolut glaubhaft gemacht, dass der Aufenthaltstitel zum Schutz vor weiterer Gewalt notwendig sei. Der geschiedene Mann der Erstmitbeteiligten habe mehrfach seine Geringschätzung der Erstmitbeteiligten gegenüber zum Ausdruck gebracht und ihr vor Zeugen erklärt, dass sie keinen Aufenthaltstitel hätte und illegal im Bundesgebiet wäre. In Österreich wären die Gesetze "für sie, aber wenn sie in der Türkei landen werde, werde sie die Kinder nie wieder sehen und die Strafe büßen". Daraus zeige sich, dass ganz offensichtlich für den geschiedenen Ehemann die derzeit mangelnde Aufenthaltsbewilligung in Österreich ein zentraler Anknüpfungspunkt sei und diese daher einen Schutz vor weiterer Gewalt bieten könne.

Entgegen der Behörde sei die Frage, weshalb die Erstmitbeteiligte in das Bundesgebiet eingereist sei, nachdem sie zehn Jahre lang getrennt von ihrem Ehemann in der Türkei gelebt habe, nicht entscheidungserheblich. Sie habe nicht damit rechnen müssen, bei Einreise in das Bundesgebiet und Nachzug zu ihrem Ehemann das Opfer familiärer Gewalt zu werden, zumal diese Einreise - wie glaubhaft ausgeführt - nicht ihrem freien Willen zuzuschreiben gewesen sei.

Somit lägen die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vor.

Die Revision sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen gewesen sei.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision der Bundesministerin für Inneres. Die Mitbeteiligten erstatteten eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Revision ist zulässig, weil Rechtsprechung zu der im Folgenden behandelten Frage fehlt, sie ist aber nicht berechtigt.

§ 69a NAG in der hier gemäß § 81 Abs. 26 NAG anzuwendenden Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 87/2012 lautete auszugsweise: Paragraph 69 a, NAG in der hier gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG anzuwendenden Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, lautete auszugsweise:

"Besonderer Schutz

§ 69a. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen: Paragraph 69 a, (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 3 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, von Amts wegen oder auf begründeten Antrag, der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen:

1. 1.Ziffer eins

...

2. 2.Ziffer 2

...

3. 3.Ziffer 3

wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist oder wenn der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach Paragraphen 382 b, oder 382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist oder

4. ...

..."

Die Revisionswerberin vertritt den Standpunkt, dass in der vorliegenden Konstellation der Tatbestand "eine einstweilige Verfügung nach § 382b oder § 382e EO hätte erlassen werden können" nicht vorliege. Diese Voraussetzung sei nur dann gegeben, wenn das Verhalten des Täters zwar dem Tatbild des § 382b EO entspreche, eine einstweilige Verfügung aber lediglich mangels aktuellen Bedrohungsszenarios (z.B. der Täter befindet sich in Haft oder wurde abgeschoben) nicht erlassen werden konnte. Im vorliegenden Fall sei die einstweilige Verfügung am 9. Juni 2011 für die Gültigkeit eines Jahres erlassen worden. Seit dem Sommer 2012 gebe es somit keine aufrechte einstweilige Verfügung mehr, woraus geschlossen werden könne, dass eine solche seitdem nicht mehr zum Schutz vor weiterer Gewalt benötigt werde. Falls eine solche zum Schutz grundsätzlich erlassen können, weil sich Täter und Opfer in Österreich aufhielten und auch sonst kein Grund ersichtlich sei, der einer einstweiligen Verfügung entgegengestanden wäre. Die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels fuße grundlegend auf der Feststellung der Schutzwürdigkeit der Opfer, die durch das Erlassen einer einstweiligen Verfügung zum Ausdruck komme. Zur Erteilung der Aufenthaltstitel wäre es daher zwingend notwendig gewesen, dass eine aktuell aufrechte einstweilige Verfügung des Gerichtes vorliege. Der Fall, dass eine einstweilige Verfügung hätte erlassen werden können, komme hier nicht in Betracht. Somit liege diese besondere Erteilungsvoraussetzung nicht vor. Die Revisionswerberin vertritt den Standpunkt, dass in der vorliegenden Konstellation der Tatbestand "eine einstweilige Verfügung nach Paragraph 382 b, oder Paragraph 382 e, EO hätte erlassen werden können" nicht vorliege. Diese Voraussetzung sei nur dann gegeben, wenn das Verhalten des Täters zwar dem Tatbild des Paragraph 382 b, EO entspreche, eine einstweilige Verfügung aber lediglich mangels aktuellen Bedrohungsszenarios (z.B. der Täter befindet sich in Haft oder wurde abgeschoben) nicht erlassen werden konnte. Im vorliegenden Fall sei die einstweilige Verfügung am 9. Juni 2011 für die Gültigkeit eines Jahres erlassen worden. Seit dem Sommer 2012 gebe es somit keine aufrechte einstweilige Verfügung mehr, woraus geschlossen werden könne, dass eine solche seitdem nicht mehr zum Schutz vor weiterer Gewalt benötigt werde. Falls eine solche zum Schutz

weiterhin notwendig gewesen wäre, hätte das Gericht eine solche grundsätzlich erlassen können, weil sich Täter und Opfer in Österreich aufhielten und auch sonst kein Grund ersichtlich sei, der einer einstweiligen Verfügung entgegengestanden wäre. Die Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels fuße grundlegend auf der Feststellung der Schutzwürdigkeit der Opfer, die durch das Erlassen einer einstweiligen Verfügung zum Ausdruck komme. Zur Erteilung der Aufenthaltstitel wäre es daher zwingend notwendig gewesen, dass eine aktuell aufrechte einstweilige Verfügung des Gerichtes vorliege. Der Fall, dass eine einstweilige Verfügung hätte erlassen werden können, komme hier nicht in Betracht. Somit liege diese besondere Erteilungsvoraussetzung nicht vor.

Diese Ansicht der Revisionswerberin entspricht nicht der Rechtslage. Dieser eingegengten Sichtweise hinsichtlich der Gefährdungssituation fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Voraussetzung für die begehrte Aufenthaltsbewilligung ist (u.a.), dass eine einstweilige Verfügung nach § 382b oder § 382e EO "erlassen wurde oder erlassen hätte werden können". Somit ist nicht zwingend vorausgesetzt, dass eine derartige einstweilige Verfügung tatsächlich erlassen wurde. Nichts anderes kann für den Fall gelten, dass eine befristete einstweilige Verfügung erlassen worden war und nach Ablauf der Frist die Bedrohungssituation noch andauert. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist daher die Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung "Besonderer Schutz" im vorliegenden Fall, in dem eine einstweilige Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung bereits abgelaufen war, die Bedrohungssituation aber noch anhält, gegeben. Voraussetzung für die begehrte Aufenthaltsbewilligung ist (u.a.), dass eine einstweilige Verfügung nach Paragraph 382 b, oder Paragraph 382 e, EO "erlassen wurde oder erlassen hätte werden können". Somit ist nicht zwingend vorausgesetzt, dass eine derartige einstweilige Verfügung tatsächlich erlassen wurde. Nichts anderes kann für den Fall gelten, dass eine befristete einstweilige Verfügung erlassen worden war und nach Ablauf der Frist die Bedrohungssituation noch andauert. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist daher die Voraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung "Besonderer Schutz" im vorliegenden Fall, in dem eine einstweilige Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung bereits abgelaufen war, die Bedrohungssituation aber noch anhält, gegeben. Weiters entfällt entgegen der Ansicht der Revisionswerberin eine Schutzbedürftigkeit "vor weiterer Gewalt" nicht schon deswegen, weil sich die gefährdete Person in einem Frauenwohnheim befindet und aus diesem Grund zu einem bestimmten Zeitpunkt eine einstweilige Verfügung nicht erlassen werden brauchte. Die von der Revisionswerberin angesprochenen Fälle, nämlich Haft oder Abschiebung des Täters, sind in den Erläuterungen (RV 88 BlgNR 24. GP 14) nur beispielhaft angeführt. Weiters entfällt entgegen der Ansicht der Revisionswerberin eine Schutzbedürftigkeit "vor weiterer Gewalt" nicht schon deswegen, weil sich die gefährdete Person in einem Frauenwohnheim befindet und aus diesem Grund zu einem bestimmten Zeitpunkt eine einstweilige Verfügung nicht erlassen werden brauchte. Die von der Revisionswerberin angesprochenen Fälle, nämlich Haft oder Abschiebung des Täters, sind in den Erläuterungen Regierungsvorlage 88, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 14,) nur beispielhaft angeführt.

Entgegen der Ansicht der Revisionswerberin hat das Verwaltungsgericht zutreffend die Voraussetzungen für die begehrte Aufenthaltsbewilligung "Besonderer Schutz" bejaht und diesen Titel erteilt. Die Ableitung einer der Erstmitbeteiligten zustehenden Aufenthaltsbewilligung auf die übrigen Mitbeteiligten wird von der Revisionswerberin nicht in Zweifel gezogen.

Die Revision war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Ein Kostenzuspruch hatte mangels Kostenbegehren nicht zu erfolgen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen. Ein Kostenzuspruch hatte mangels Kostenbegehren nicht zu erfolgen.

Wien, am 5. Mai 2015

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014220162.L00

Im RIS seit

08.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at